

292/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dr. Ofner, Mag. Stadler und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Adelsgesetz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Handelt es sich beim oben genannten AdelsG, StGBL.Nr. 211/1919, und der Vollzugsanweisung, StGBL. 237/1919, um geltendes österreichisches Recht?
2. Von wem und auf Grund welcher Urkunden wurde bei der Eintragung des Eigentümers der Liegenschaft EZ 153 des Grundbuches 67610 Ramsau die Beisetzung des Adelszeichens "von" veranlaßt?
3. Wann erfolgte die gegenständliche Eintragung?
4. Ist die gegenständliche Eintragung durch die geltende Rechtslage gedeckt?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, warum?
5. Wenn nein, welche Veranlassungen werden Sie treffen, um einen der geltenden Rechtslage entsprechenden Zustand herzustellen?
6. Wenn nein, werden Sie die für die allfällige Strafverfolgung zuständige Behörde vom Sachverhalt in Kenntnis setzen?
7. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß es sich bei dem unter Beifügung der Adelsbezeichnung „von“ ausgewiesenen Eigentümer um ein österreichisches Regierungsmitglied handelt?
8. Sind Ihnen andere Fälle bekannt, in denen es in Ihrem Ressort wegen der Führung von Adelsbezeichnungen zu Beanstandungen kam?
9. Beabsichtigen Sie Initiativen zur Aufhebung des unzeitgemäßen AdelsG zu ergreifen?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Das Gesetz vom 3. April 1919, StGBL. 211 , über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Wappen (im folgenden : Adelsaufhebungsg) sowie die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, StGBL 237, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Wappen sind geltendes österreichisches Recht.

Zu 2:

Grundlage der gegenständlichen Grundbucheintragung ist ein am 19.12.1977 in der Form eines Notariatsakts errichteter Schenkungsvertrag. Der Geschenknehmer wird in diesem Vertrag als "Dr. Caspar von Einem" bezeichnet. Er hat diesen Vertrag jedoch nicht selbst geschlossen, sondern durch einen bevollmächtigten Vertreter. In dieser Vollmacht wird der Geschenknehmer nicht namentlich bezeichnet, unterschrieben hat er sie mit "Dr. Caspar Einem"; im beige gesetzten notariellen Beglaubigungsvermerk wird der Vollmachtgeber als "Dr. Caspar von Einem" bezeichnet. Den Antrag auf Verzeichnung des angeführten Schenkungsvertrages hat der Geschenknehmer beim Bezirksgericht Schladming zu Protokoll gegeben und hierbei die

Einverleibung des Eigentumsrechts für Dr. Caspar von Einem begehrt; unterschrieben hat er den Antrag mit "Dr. Caspar Einem". Das Bezirksgericht Schladming hat die Eintragung antragsgemäß bewilligt.

Zu 3:

Die gegenständliche Eintragung wurde am 22.3.1979 vollzogen.

Zu 4 bis 6:

Das Grundbuchsgericht hat die Berechtigung eines Antrags ausschließlich auf Grund des Grundbuchsstandes und der beigebrachten Urkunden zu beurteilen. Die gegenständliche Eintragung ist durch den Inhalt der beigebrachten Urkunden gedeckt und konnte vom Grundbuchsgericht gar nicht anders bewilligt werden. Das Grundbuchsgericht war weder verpflichtet noch berechtigt, die Richtigkeit des Beglaubigungsvermerks zu überprüfen, in der der einschreitende Notar die Identität des Vollmachtgebers als "Dr. Caspar von Einem" bestätigt hat; vielmehr mußte das Grundbuchsgericht davon ausgehen, daß es sich bei dem "von" um einen Namensbestandteil und nicht um eine Adelsbezeichnung handelt.

In diesem Zusammenhang ist nämlich festzuhalten, daß nach § 1 Adelsaufhebungsgesetz der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bestimmte Titel und Wappen österreichischer Staatsbürger aufgehoben wurden. Dies bedeutet insbesondere, daß ehemalige reichsdeutsche Adelsbezeichnungen, die gemäß § 109 der Weimarer Reichsverfassung als Teil des Namens gelten, den Bestimmungen des Adelsaufhebungsgesetzes nicht unterworfen sind, wenn die Namensträger nach dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben (VwGH 14.7.1954, VwSlgNF 3476A). Die Gerichte können daher durchaus rechtens mit Namensbestandteilen österreichischer Staatsangehöriger konfrontiert sein, die seinerzeit Adelsbezeichnungen waren.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß durch § 2 Adelsaufhebungsgesetz und § 5 Abs. 1 der Vollzugsanweisung bloß die Führung der Adelsbezeichnungen, Titel und Wappen

den untersagt und durch eine Verwaltungsübertretung sanktioniert ist. Da ein Name jedoch nur von dessen Träger selbst geführt werden kann, ist es nicht verboten und somit auch keine Verwaltungsübertretung, eine andere Person mit einem Adelsprädikat zu bezeichnen.

dikar zu bezeichnen.

Zu 7:

Dieser Umstand kann an der rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts

nichts ändern.

Zu 8:

Wir sind keine Fälle bekannt, in denen es im Justizressort wegen der Führung von Adelsbezeichnungen zu Beanstandungen gekommen ist.

Zu 9:

Das Adelsaufhebungsgesetz fällt nach dem Bundesministeriengesetz nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.